



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 275/12
(VG: 4 V 1099/12)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Prof. Alexy, Traub und Dr. Harich am 19. Dezember 2012 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen – 4. Kammer – vom 25.10.2012 wird aufgehoben.

Die Antragsgegnerin wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller bis zur Bescheidung seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einen Ausweisersatz nach § 55 Abs. 1 AufenthVO auszustellen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren ebenfalls auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Dem Antragsteller wird unter Beiordnung von Rechtsanwältin ... für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller wurde 1982 als jugoslawischer Staatsangehöriger in Bremen geboren, wo er aufwuchs. Ihm wurde zuletzt am 22.11.2006 auf der Grundlage des § 33 AufenthG eine bis zum 22.05.2007 befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Seitdem stellt die Antragsgegnerin ihm befristete Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 4 AufenthG aus.

Eine Aufenthaltserlaubnis wurde dem Antragsteller wegen gegen ihn laufender Strafverfahren nicht erteilt. Darüber hinaus war der Antragsteller aufgefordert worden, seine Staatsangehörigkeit zu klären und einen gültigen Pass vorzulegen.

Die Bewährungshelferin des Antragstellers nahm mit Schreiben vom 21.11.2007 (Bl. 354 BA) und vom 30.06.2008 (Bl. 390 BA) Stellung zu den Anstrengungen, die im Hinblick auf die Passerlangung unternommen worden seien. Die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers erklärte mit Schreiben vom 12.05.2010, sie habe die Auslandsvertretungen von Bosnien-Herzegowina und Serbien angeschrieben.

Die deutsche Botschaft in Bosnien-Herzegowina holte auf Ersuchen der Antragsgegnerin Auskünfte der Standesämter Ribnik und Samac zu dortigen Eintragungen über den Antragsteller ein (Schreiben der Botschaft vom 31.10.2011 nebst Anlagen, Bl. 568 BA).

Mit Schreiben vom 07.02.2011 kündigte die Ausländerbehörde dem Antragsteller an, dass beabsichtigt sei, den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abzulehnen und die Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina anzudrohen. Der Antragsteller erfülle die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 AufenthG nicht: Er sei nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt zu sichern; wegen der von ihm begangenen Straftaten liege ein Ausweisungsgrund vor; schließlich erfülle er seine Passpflicht nicht. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen Verwurzelung (§ 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK) seien ebenfalls nicht erfüllt.

Am 26.05.2011 strich die Antragsgegnerin den bislang in der Fiktionsbescheinigung enthaltenen Hinweis „Ausweisersatz“ (Bl. 551 BA).

Bei einer Vorsprache auf der Ausländerbehörde am 23.02.2012 wurde dem Antragsteller erklärt, die Behörde sei bereit, ihm befristet einen Reiseausweis für Ausländer auszustellen, damit er sich in Bosnien-Herzegowina nachregistrieren lassen könne. Der Antragsteller gab darauf an, er wisse nicht, wie er dort Papiere erhalten solle. Er kenne sich dort nicht aus und würde dort auch niemanden kennen. Bei seinen Eltern könne er nicht nachfragen, da diese verstorben seien (Bl. 573 BA).

In einer Stellungnahme vom 17.07.2012 führte die Bewährungshelferin aus, der Antragsteller sei aufgrund einer psychischen Einschränkung sowie mangelnder Belastungsfähigkeit nicht in der Lage, sich zielgerichtet im Ausland um eine Passbeschaffung zu kümmern. Er bedürfe zur Regelung seiner Behördenangelegenheiten bereits in Deutschland seit Jahren einer sozialarbeiterischen Unterstützung. Die finanzielle Lage des Antragstellers sei dauerhaft äußerst beengt. Die Bewährungshilfe nehme seit Jahren auf freiwilliger Grundlage seine Geldverwaltung vor (Bl. 619/620 BA).

Am selben Tag bat die Prozessbevollmächtigte darum, im Rahmen der Ausstellung der Fiktionsbescheinigung – wieder – einen Ausweisersatz auszustellen.

Am 22.08.2012 beantragte der Antragsteller beim Verwaltungsgericht, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm einen Ausweisersatz gem. § 55 AufenthVO zu erteilen. Er habe, wie von der Bewährungshelferin dokumentiert worden sei, erhebliche Anstrengungen unternommen, um einen gültigen Pass zu erlangen. Diese Anstrengungen seien aber erfolglos geblieben. Zurzeit könne er sich gegenüber Behörden und im Geschäftsverkehr nicht ausweisen, was zu gravierenden Nachteilen führe. Seine Lebensgefährtin erwarte demnächst ein Kind von ihm; auch für die in diesem Zusammenhang erforderlichen Formalitäten benötige er einen Ausweis.

Das Verwaltungsgericht Bremen – 4. Kammer – hat den Eilantrag mit Beschluss vom 25.10.2012 abgelehnt. Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Erteilung eines Ausweisersatzes, weil er in zumutbarer Weise einen bosnisch-herzegowinischen Pass erlangen könne. Es sei nach dem Akteninhalt davon auszugehen, dass für den Antragsteller eine Geburtsurkunde und eine Abstammungsurkunde vorhanden seien bzw., wenn diese neueren Datums sein müssten, zu beschaffen seien. Mit der erforderlichen Nachregistrierung in Bosnien-Herzegowina könne er einen Dritten beauftragen (Halbbruder, Rechtsanwalt), ggf. könne er sich auch selbst nach Bosnien-Herzegowina begeben.

Der Antragsteller hat dagegen rechtzeitig Beschwerde eingelegt, die er wie folgt begründet:

Seinen Halbbruder kenne er nicht, er unterhalte auch keinen Kontakt zu ihm. Für die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder für eine Reise nach Bosnien-Herzegowina fehlten ihm die finanziellen Mittel.

Er sei wegen seiner psychischen Beeinträchtigung auch nicht in der Lage, in dem für ihn fremden Land die erforderlichen Behördengänge zu verrichten.

Der Antragsteller hat eine am 08.10.2012 vor dem Jugendamt Bremen abgegebene Sorgerechtersklärung vorgelegt, in der er und seine Lebensgefährtin, die deutsche Staatsangehörige ist, erklären, die elterliche Sorge für das voraussichtlich am 08.12.2012 zur Welt kommende Kind gemeinsam ausüben zu wollen.

II.

Die Beschwerde des Antragstellers ist zulässig und begründet. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sind erfüllt (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Zur Abwendung wesentlicher Nachteile ist es geboten, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller bis zur Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einen Ausweisersatz nach § 55 Abs. 1 AufenthVO zu erteilen.

1. Ein Ausländer darf sich im Bundesgebiet nur aufhalten, wenn er einen gültigen Pass oder Passersatz besitzt (§ 3 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Für den Aufenthalt im Bundesgebiet wird die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes erfüllt (§ 3 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Der Ausweisersatz wird in der Weise ausgestellt, dass die Bescheinigung über den Aufenthaltstitel oder die Aussetzung der Abschiebung mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen sowie ausdrücklich als Ausweisersatz bezeichnet wird (§ 48 Abs. 2 AufenthG, § 55 Abs. 1 AufenthVO). Er lässt die Pflicht zur Passbeschaffung (§ 48 Abs. 3 AufenthG) unberührt. Als behördliche Identitäts- und Statusbescheinigung ist er Anknüpfungspunkt für die Gewährung von Sozialleistungen oder den Abschluss privater Rechtsgeschäfte (vgl. HK-AuslR/Hoffmann, 2008, § 3 Rn. 13; Weichert in Huber, AufenthG, 2010, § 48 Rn. 9). Die Vorschriften über den Ausweisersatz sind auf die Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG entsprechend anzuwenden; hiervon ist die Antragsgegnerin im Falle des Antragstellers in der Vergangenheit auch zutreffend ausgegangen.

Voraussetzung für die Ausstellung eines Ausweisersatzes ist, dass der Ausländer weder einen Pass oder Passersatz besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann (§ 48 Abs. 2 AufenthG, § 55 Abs. 1 AufenthVO).

2. Der Antragsteller macht geltend, er habe die ihm zumutbaren Anstrengungen unternommen, um einen bosnisch-herzegowinischen Reisepass zu erlangen; die Anstrengungen seien aber erfolglos geblieben. Die ihm angesonnene Reise nach Bosnien-Herzegowina sei ihm, jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt, aus gesundheitlichen und finanziellen Gründen nicht zumutbar. Dazu hat er Stellungnahmen seiner Bewährungshelferin vorgelegt (vgl. insbesondere die Stellungnahmen vom 30.06.2008 und 17.07.2012).

Im Rahmen der in diesem Eilverfahren allein möglichen summarischen Überprüfung hat der Antragsteller damit hinreichend dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausweisersatzes erfüllt sind. Das Gericht berücksichtigt dabei, dass auch die Antragsgegnerin in der Vergangenheit davon ausgegangen ist, dass die Klärung der Staatsangehörigkeit des Antragstellers und die Beschaffung eines Passes aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers sowie der Situation im ehemaligen Jugoslawien ggf. mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Das Gericht stellt weiter in Rechnung, dass es sich bei dem Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 AufenthG, § 55 Abs. 1 AufenthVO lediglich um eine Identitäts- und Statusbescheinigung handelt, mit der der Ausländer seiner Ausweispflicht nachkommen und die ihm die Teilnahme am Rechtsverkehr ermöglichen soll. Der Ausweisersatz unterscheidet sich in seinen Rechtswirkungen insoweit deutlich von den in § 48 Abs. 1 AufenthG, §§ 4 ff. AufenthVO genannten Passersatzpapieren.

Die Befristung der einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung über den Aufenthaltserlaubnis-antrag ermöglicht der Antragsgegnerin überdies, die Behauptung des Antragstellers, ihm sei eine Reise nach Bosnien-Herzegowina im gegenwärtigen Zeitpunkt unzumutbar, im Rahmen des laufenden Aufenthaltserlaubnisverfahrens und einer etwaigen Erheblichkeit der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG einer Überprüfung zu unterziehen.

Jedenfalls bis zum Abschluss dieser Überprüfung erscheint dem Gericht der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung geboten. Der Hinweis der Bewährungshelferin darauf, dass es dem Antragsteller zur Zeit nicht einmal möglich sei, ein Konto zu eröffnen (Schreiben vom 03.08.2012), verdeutlicht die Nachteile, die in der Zeit aus der Unmöglichkeit, sich auszuweisen, entstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Streitwertfestsetzung auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung einer Rechtsanwältin beruht auf § 166 VwGO, §§ 114, 121 Abs. 1 ZPO.

gez. Prof. Alexy

gez. Traub

gez. Dr. Harich